

Der Kuhstall

Gesetzliches Verbot, Fremdgeschäftsführungswille, Kondiktionsausschluss, Tierhalterhaftung

Sachverhalt:

Landwirt L betreibt Viehzucht und beauftragt den Maler M mit einem Innenanstrich seines Kuhstalls. M verlangt dafür 2000 €, die „ohne Rechnung“ gezahlt werden sollen, weil er diese Einkünfte nicht der Einkommen- und Umsatzsteuer unterwerfen will. L ist froh, den Umsatzsteuerbetrag nicht zahlen zu müssen, und willigt daher ein.

M will die Arbeiten zusammen mit dem Gehilfen G vornehmen, den er ganz kurzfristig auf Empfehlung des Arbeitsamtes eingestellt hat und mit dem er erstmalig zusammenarbeiten wird. Er lässt die Anstricharbeiten von G vorbereiten, während er selbst im Freien eine Zigarette raucht und telefoniert. G, der für etwa eine Stunde unbeaufsichtigt ist, lässt sich von seinem Smartphone ablenken und stößt dadurch eine mitgebrachte Leiter um, die wiederum ein Fenster des Stalls einschlägt. Die Reparatur würde 500 € kosten. M eilt herbei und flucht laut vor Ärger. Dadurch erschrickt eine Kuh, die dem M auf den Fuß tritt. Hierdurch entstehen M Behandlungskosten in Höhe von 100 €. M kann die Malerarbeiten dennoch ordnungsgemäß durchführen. Als er die Bezahlung verlangt, verweigert der L – einem spontanen Impuls folgend – jedoch die Zahlung der vereinbarten 2000 €. L erklärt außerdem, dass er die Behandlungskosten in Höhe von 100 € erst zahlen werde, sobald M ihm die zerstörte Scheibe ersetzt habe.

Kann M von L die Zahlung von 2000 € für den Stallanstrich sowie von 100 € für die Behandlungskosten verlangen?

Sämtliche im Sachverhalt aufgeworfenen Fragestellungen sind – gegebenenfalls hilfgutachterlich – zu prüfen. Gehen Sie davon aus, dass etwaige Ansprüche des M wegen der Behandlungskosten nicht auf Dritte übergegangen sind. Bitte berücksichtigen Sie für die Lösung die folgende Vorschrift des SchwarzArbG in der hier abgedruckten Fassung.

§ 1 SchwarzArbG

- (1) Zweck des Gesetzes ist die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung.
- (2) Schwarzarbeit leistet, wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei
 1. ...
 2. als Steuerpflichtiger seine auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt,

Hinweis: Teil einer früheren Examensklausur (Mecklenburg-Vorpommern Frühjahr 2018); BGH vom 16.3.2017, NJW 2017, 1808 ff.